Bekanntmachung zum Auswahlverfahren

der Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes in einem von der Gemeinde Solnhofen definierten Erschließungsgebiet im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern (BbR)

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde Stelle, den Zuschlag erteilende Stelle sowie Stelle, bei der die Teilnahmeanträge und Angebote einzureichen sind:

Kontaktdaten der Gemeinde

Adresse: Gemeinde Solnhofen Bahnhofstraße 8 91807 Solnhofen

Kontaktperson: Herr 1. Bürgermeister Manfred Schneider

E-Mail: bgm.schneider@solnhofen.de

Telefon: 09145-83200 Fax: 09145-832050

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

Die Gemeinde Solnhofen (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 4.3 der Breitbandrichtlinie (BbR - herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen Auswahlverfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots hat der Konzessionsgeber die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen. Der Konzessionsgeber wählt anhand der unten unter Ziff. 10. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der auszuwählende Netzbetreiber erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes im festgelegten Erschließungsgebiet¹. Er wird durch den Konzessionsgeber mit dem Auf- bzw. Ausbau eines NGA-Netzes im bzw. in den festgelegten Erschließungsgebiet(en) beauftragt. Hinsichtlich der Lage des / der Erschließungsgebiete(s) wird auf die Kartendarstellung verwiesen, die auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden kann. Dort sind auch die aktuelle Versorgungssituation und die Ergebnisse der Bedarfsanalyse für das bzw. die Erschließungsgebiete einsehbar.

Sofern im Folgenden vom Erschließungsgebiet gesprochen wird, sind damit der oder die hier definierten Bereich(e) gemeint.

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen grundsätzlich allen Anschlussinhabern im Erschließungsgebiet
☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen.
☑ Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream flächendeckend zur Verfügung stehen. Mindestens diejenigen Anschlussinhaber, die in der Karte zu den Ergebnissen der Bedarfsanalyse mit einemBedarf an Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream und mindestens 2 Mbit/s im Upstream dargestellt sind , müssen nach dem Auf- bzw. Ausbau über diese zuletzt genannten Bandbreiten verfügen können.
Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass bedarfsdeckende Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Dienstanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.
Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen, die Betreiber nachfragen könnten, bieten. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.
Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden. Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des TKG bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.
b) Angaben zu vorhandener Infrastruktur sowie geplanten Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 4.3.3 BbR
Erschliebungsgebiet gemab Nr. 4.3.3 bbh
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html).
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen Institutionen/Br
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html).
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html). Im Erschließungsgebiet sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden: KEINE Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen:
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles- internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen Institutionen/Br eitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html). Im Erschließungsgebiet sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden: KEINE Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen: KEINE Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen: Leerrohr von Esslingen über die ST2230 bis hin zur Kläranlage Solnhofen. Geplant 2017. Dies kann
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnellesinternet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html). Im Erschließungsgebiet sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden: KEINE Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen: KEINE Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen: Leerrohr von Esslingen über die ST2230 bis hin zur Kläranlage Solnhofen. Geplant 2017. Dies kann als Option berücksichtigt werden. Informationen hierzu bei der Gemeinde Solnhofen.
Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zur Frage der Nutzung vorabregulierter Zugangsprodukte eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme ist auf der Online-Plattform www.schnelles-internet.bayern.de einsehbar. Für weitergehende Informationen zu ggf. nutzbaren Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen (siehe: http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen Institutionen/Breitband/Infrastrukturatlas/infrastrukturatlas-node.html). Im Erschließungsgebiet sind folgende nutzbare Infrastrukturen bereits vorhanden: KEINE Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Beistellungsleistungen selbst zu erbringen: KEINE Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen: Leerrohr von Esslingen über die ST2230 bis hin zur Kläranlage Solnhofen. Geplant 2017. Dies kann als Option berücksichtigt werden. Informationen hierzu bei der Gemeinde Solnhofen. 4. Angaben zur Losbildung

Stand: 02.04.2014 2

Es ist ein Gesamtangebot zu erbringen, d. h. der Bieter hat auf alle Teillose anzubieten. Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder für einzelne Teillose

Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose.

 \boxtimes

zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, welcher die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

- Angabe von mindestens fünf Referenzen aus den letzten drei Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, unter Angabe des Auftragswerts. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens <u>sowie</u> den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Sofern ein Bewerber noch nicht so lange auf dem Markt tätig ist, legt er für die fehlenden Jahre eine Unternehmensplanung vor. Nichtbilanzierende Unternehmen legen eine attestierte Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre vor.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes, der zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf.
- Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist
- Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigter Weise nicht erteilt hat.
- Eigenerklärung Betriebshaftpflichtversicherung:

 Deckungssumme Personenschäden, Sachschäden, Vermögensschäden. Eine Kopie der Versicherung ist als Anlage beizufügen.
- Eigenerklärung über das Qualitätsmanagement im Bereich Planung, Aufbau, Betrieb.

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf einen Nachunternehmer stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

\boxtimes	Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.		
	Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.		
	Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle angefordert werden.		

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis zum 18.07.2014, 12.00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in einfacher Fertigung einzureichen.

9. Angebotsaufforderung

Die Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs als geeigne ausgewählt worden sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.	te Unternehme	r
Es werden (soweit geeignet) mindestens drei, höchstens Angebotsabgabe aufgefordert. Dabei werden als Kriterien Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit zugrunde gelegt.	Bewerber zu Fachkunde un	

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Angebotsunterlagen.

10. Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. oben unter Ziff. 3. b) und Nr. 4.3.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu bewerten und im Angebot nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload, sowie für Produkte mit einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload
- iii. Im Falle von Nebenangeboten: Erschließungsgrad bzw. Anzahl der Endkundenanschlüsse mit einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload sowie 50 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 30 Mbit/s bzw. 50 Mbit/s im Down- und von 2 Mbit/s im Upload (vgl. oben unter Ziff. 3. a),
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten,
- vii. Erklärung zur Abgabe einer Bankbürgschaft (s. Ziff. 11).

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 4.3.6 Satz 1 BbR).

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr.4.3.6. Satz 2 BbR):

	Auswahlkriterien	Gewichtung in Prozent
\boxtimes	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	35 %
\boxtimes	Technisches Konzept und Systemtechnik	25 %
	 Leistungsfähigkeit der Systemtechnik Anbindungskonzept an ein vorhandenes Konzentrations-/Zuführungsnetz (Core-/Backbone-Netz) Anbindungskonzept für den Teilnehmer-/Kundenanschlussbereich 	
	Höhe der Endkundenpreise für mind. 30 Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload und mind. 50Mbit/s im Down- und 2 Mbit/s im Upload	15 %
	Anzahl der Kundenanschlüsse im jeweiligen Erschließungsgebiet und außerhalb des jeweiligen Erschließungsgebietes.	15 %
	(Dieses Kriterium ist nur in Zusammenhang mit der Zulassung von Nebenangeboten zulässig)	
\boxtimes	Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme	10 %

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 4.3.5 BbR zu enthalten. Details dazu enthalten die Angebotsunterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die betreffenden Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages. Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

e) Zweckbindungsfrist

Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur für mindestens sieben Jahren gewährleisten. In diesem Zeitraum muss der geforderte Bedarf an Breitbanddiensten im Erschließungsgebiet sichergestellt sein. Diese Mindestfrist wird in dem zu schließenden Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.

f) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Erst wenn der Gemeinde die Zustimmung der Bundesnetzagentur zum Entwurf des Kooperationsvertrages und die Förderzusage bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die zuständige Bezirksregierung vorliegen, kann der Zuschlag rechtsverbindlich erteilt werden.

	erte Sicherheite	te Sicherhe	 Geforderte Siche 	rheite
--	------------------	-------------	--------------------------------------	--------

Bankbürgschaft zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 5 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr 4.3.7, Unterpunkt 3 BbR); Vorlage bei Vertragsschluss.
Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

12. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind

l nicht	71100	lassen
i fiicht	zuae	iassen

- zugelassen bezüglich des Erschließungsgebietes bzw. der in Ziff. 4 gebildeten Lose unter folgenden Bedingungen:
 - a) Das Nebenangebot darf die Grenzen des in Ziff. 3. a) Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Erschließungsgebietes nicht überschreiten,
 - b) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss mindestens 90 % der im Erschließungsgebiet bzw. in dem vom jeweiligen Los umfassten Gebiet vorhandenen Anschlüsse so abdecken, dass ein förderfähiges Gewerbe- oder Kumulationsgebiet im Sinne der Nr. 1.2 BbR verbleibt.
 - c) Das im Nebenangebot bezeichnete Gebiet muss im Rahmen der zulässigen Abweichung gemäß Ziff. 12 b) die in Ziff. 3. a) genannten Vorgaben zur Bedarfsdeckung berücksichtigen.

Ferner müssen die derzeit oder künftig mit mindestens 25 Mbit/s im Downstream versorgten Gebiete vom anzubietenden Gebiet ausgenommen bleiben.

Solnhofen, den 13.06.2014